

167

Amtsgericht Hohenelbe
- 5. NOV. 1940
Akten - Anlagen
RM Kosten - Brief - Marken

An das

A m t s g e r i c h t

H o h e n e l b e

Dr. Eugen Graf Ledebur - Wicheln, Krzemusch bei Teplitz - Schönau
als gerichtlich bestellter Kurator der minderjährigen Kinder
Alexander, Johannes und Franz Czernin - Morzin

stellt instehenden A n t r a g

E i n f a c h

mit Rubrik

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Hohenelbe vom 9. Mai 1938 P 27/58 wurde ich zum Kurator der minderjährigen Kinder Alexander Johannes und Franz Czernin bestellt.

Im Zuge der Verhandlungen über vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Jaromir Graf Czernin - Morzin und der Gattin Martha Gräfin Czernin-Morzin, (von mir vertretenen minderjährigen Kinder aus der Ehe der beiden Genannten) hat sich Graf Czernin-Morzin (vor Zeugen und schriftlich) verpflichtet, nach Verkauf des Gemäldes von Vermeer, das zum Bestand der gräflich - **ein Drittel des** Czerninischen Bildergalerie in Wien gehörte, Verkaufserlöses für seine drei Kinder zu gleichen Anteilen gerichtlich zu deponieren unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutzniessungsrechts aus den Ertragnissen dieses Kapitals.

Der Fideikommissenat des Oberlandesgerichts in Wien hat mit Beschluss vom 12. Oktober 1940 den Verkauf dieses Gemäldes aufgrund des Angebots des Führers und Reichskanzlers um RM 1,650. genehmigt. Der Kaufpreis wurde bei der Deutschen ~~Bank~~, Zweigstelle Hohenelbe, als Bestandteil des gräflich Czerninischen Primogenitur-Fideikommisses hinterlegt. Das Fideikommiss-Auflösungsverfahren im Sinne des Gesetzes vom 6.7.1938 RGBL, Seite 825 ist in Wien eingeleitet. Es steht zu erwarten, dass dem erbserbkürten Fideikommissarben gemäss § 11 dieses Gesetzes der Fideikommiss-Auflösungsschein nach Einantwortung ausgefolgt wird. Dadurch wird Jaromir Graf Czernin - Morzin auch Verfügungsberechtigter über diesen bei der Deutschen ~~Bank~~, Zweigstelle Hohenelbe, erlegten Kaufpreis.

Wie erwähnt, hat sich Jaromir Graf Czernin-Morzin verpflichtet, **ein Drittel** dieses Betrags zu gleichen Teilen zu Gunsten seiner drei

168

Kinder gerichtlich zu deponieren.

Mit Rücksicht darauf, dass Jaromir Graf Czernin-Morzin die von ihm im Notariatsakt vom 28.6.1938 übernommenen Verpflichtungen gegenüber seiner geschiedenen Gattin Martha Gräfin Czernin nicht zur Gänze nachgekommen ist, befürchte ich, dass Jaromir Graf Czernin-Morzin diese von ihm übernommene Verpflichtung zur gerichtlichen Deponierung des erzielten Kaufpreises zu je 1/3 zu Gunsten der minderjährigen Kinder nicht nachkommen werde.

Ich mache somit pflichtgemäß als Kurator dieser Kinder, nachdem ich auf den Inhalt der eingangs erwähnten Vereinbarung durch die Mütter der Kinder aufmerksam gemacht wurde, das Amtsgericht in Hohenelbe als Pflanzschaftsgericht auf diesen, auch von mir als Zeugen erklärten Anspruch der Kinder aufmerksam und beantrage, Verfügungen von Amtswegen zu treffen, dass mit Rücksicht auf diese übernommene Verpflichtung Jaromir Graf Czernin-Morzin trotz allfälliger Erteilung des Fideikommissauflösungsscheins des Oberlandesgerichts in Wien über den bei der Deutschen Bodenkbank, Zweigstelle Hohenelbe hinterlegten Kaufpreis nicht frei verfügen darf und dass das Amtsgericht Hohenelbe die entsprechenden Schritte unverzüglich einleitet.

Alternativ beantrage ich, mich als bestellten Kurator zu ermächtigen, namens der 3 minderjährigen Kinder die Einhaltung dieser übernommenen Verpflichtung von Jaromir Graf Czernin-Morzin im Prozesswege zu erreichen.

Jaromir Graf Czernin-Morzin hat aus formalrechtlichen Gründen von seinen im Notariatsakt vom 28.6.1938 übernommenen Verpflichtungen gegenüber seiner Ehegattin und von seiner in einem Gedächtnisprotokoll festgelegten Verpflichtung zur Schenkung auf

den Todesfall gegenüber seinen Kindern entzogen. Ich befürchte deshalb, dass er sich auch dieser Verpflichtung, die keiner formalrechtlichen Bestimmung unterliegt, durch rasche Disposition über den erworbenen Kaufpreis entziehen könnte. Ich sehe es daher als meine Pflicht als Kurator der Kinder an, diese Anträge zu stellen bzw. dem Amtsgericht diese Mitteilung zu machen, damit es von wegen zur Wahrung der Interessen der minderjährigen Kinder die nötigen Veranlassungen trifft.

Ich wiederhole daher meine oben gestellten Anträge zur Verfügungsbeschränkung, bzw. Ermächtigung für mich zur Führung eines Rechtsstrittes unter gleichzeitiger Erlassung eines Beschlusses über eine allfällige Verfügungsbeschränkung.

Heil Hitler !

Krzemusch, am 1. November 1940

Jon Eugen Graf Redebach-Wiechelt

A b s c h r i f t l

Der Reichsstatthalter in Wien

Z - H - 1185/40

F S I 5/68/38

An das

Oberlandesgericht Wien
Fideikommissenat,

W i e n .

Betr: Erwerb des Gemäldes "Der Maler im Atelier"
von Jan Vermeer van Delft aus dem Besitze
des Grafen Jaromir Czernin-Morzin.

Zu Gesch. Zl. F S I 5/38

62

Über Auftrag des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei weise ich unter einem meine Regierungsoberkasse an, den Kaufpreis von 1.650.000 RM für das vom Führer aus dem Fideikommissbesitz des Jaromir Graf Czernin-Morzin erworbene Bild des Jan Vermeer van Delft "Der Maler im Atelier" an die Deutsche Bank, Zweigstelle Hohenelbe, zu überweisen.

Ich verweise gleichzeitig diese Bank auf die mit Ihrem Beschluss vom 25.X.1940, F S I 5/38, hinsichtlich des Kaufpreises angeordnete Verfügungsbeschränkung.

Wien, 6. November 1940.

gez. In Vertretung:

Delibrügge

Regierungspräsident.

Auf Eingangstück Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
Eingelangt am 8. November 1940.

Beglaubigungsklausel.



A.V. vom 12.11.1940.

Dr. Egger gibt über fernmündliche Anfrage bekannt, dass in kürzester Zeit Anträge betreffend Auflösung des Fideikommisses gestellt werden, da ein Einvernehmen mit der Geb.Bem. Behörde, dem F.Anw. Eugen Czernia und dem Institut für Denkmalpflege zustande gekommen ist.

Unterschrift:



S. Ang. v. 13. 11.

Der Reichsstatthalter in Wien

Z - H - 1185/40

Wien, den 7. November 1940.

x Marg. RM. 15283 B }
 15979 B }
 16093 B }
 M 11/11

An den

Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei,
 zu Händen des Herrn Reichkabinettsrates Dr. K i l l i g,

B e r l i n W 3

Voßstrasse 6

Betrifft: Erwerb des Gemäldes "Der Maler im Atelier"
 von Jan Vermeer van Delft aus dem Besitze
 des Grafen Jaromir Czernin-Mörzin.

Zum Schreiben von 19.V.1940, RK 15235 B. X

Ich weise meine Regierungskasse an, zu Ihren Lasten den
 Kaufpreis von 1,650.000 RM für das Gemälde von Jan Vermeer
 van Delft an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hohenelbe,
 für den Grafen Jaromir Czernin-Mörzin, Marschendorf, als
 Fideikommissbesitzer des Gräflich Czernin'schen Primogeni-
 turfideikommisses, zu überweisen.

Gleichzeitig weise ich meine Regierungskasse an, die
 für die Überbringung des Gemäldes von Schloss Vöstenhof
 nach München einschliesslich Versicherung während des
 Transportes aufgelaufenen Kosten von 1684'70 RM voranschuss-
 weise zu verauslagen.

Ich bitte Sie, auch diese Kosten zu Ihren Lasten zu über-
 nehmen und den gesamten Betrag von 1,651.684'70 RM, den
 ich aus meinen Betriebsmitteln flüssig mache, meiner Re-
 gierungskasse noch im Laufe des Monats November zu
 erstatten, um eine Überschreitung meiner Betriebsmittel zu
 vermeiden.

Die Ausgabenbelege werde ich nach Einlangen der Empfangsbe-
 stätigung der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenelbe, vor-
 legen.

Cz

BK 100008 11 NOV 1940



RECHTSGEBUNG

Auf die Besprechung mit dem Unterzeichneten darf ich Bezug nehmen.

Wien, 6. November 1940.

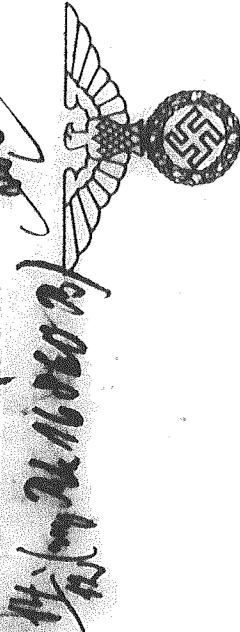
In Vertretung:

(Regierungspräsident)

CZ 70

PK. 16933 B. : NOV 1940 Kie

4 bl.



DER FÜHRER UND KANZLER DES DEUTSCHEN REICHES
W DER PERSÖNLICHE ADJUTANT

SS-Gruppenführer J. Schaub.

Herrn

Reichsminister Dr. Lemmers,

B e r l i n .

Sehr verehrter Herr Minister !

Anbei übersende ich Ihnen zuständigkeitshalber ein mir von der Kanzlei des Führers zugegangenes Schreiben des Fideikommiss-Senats des Oberlandesgerichtes W i e n betreffend das Gräfllich Czernin'sche Primogenitur-Fideikommiss. Es handelt sich um den Verkauf des Gemäldes von Jean van V e r m e e r "Der Maler im Atelier" an den Führer und Reichskanzler.

Mit Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

J. Schaub

Adjutant des Führers.

- 1 Brief vom 25.10.40,
- 1 Beschluss ,
- 1 Brief vom 12.10., 1 Beschluss.

Berlin, den 13. Oktober 1940

Zum Eingang

C 2 7

Handwritten: 1685000 174
BERLIN W 8, DEN 11.11.1940.
REICHSKANZLEI
Handwritten: 4 bl.

Handwritten: 14/14

Handwritten: 99

Handwritten: 11/19

Handwritten: 17413 B

Handwritten: j. r. k.

Abschrift.

101/15

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 13. November 1940
Vosstrasse 6.

Rk 16860 B

Tagebuch Akt
3063/40

Der Reichsstatthalter in Wien
I. Ballhausplatz 2
Eingang 18. November 1940 V.
St. V. Z-H V. Z. 1185/40

An den

Herrn Reichsstatthalter in Wien

W i e n .

Betrifft: Erwerb des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft
"Der Maler und sein Modell".

Zum Schreiben vom 7. November 1940 - Z - H 1185/40.

Ich habe das Bankhaus Delbrück Schickler & Co., Berlin,
angewiesen, Ihrer Regierungsoberkasse den verauslagten Betrag
von (1,650.000 + 1.684.70 =) 1,651.684.70 RM zu überweisen.

Im Auftrag

Unterschrift unleserlich.

Der Reichsstatthalter in Wien

Zl. H 1318-40 V. Z. 1185/40 s. 12. 11. M. R. Habermann z. E.
eingel. 20. 11.

- 1.) Reg. Oberkasse zur Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung,
ob die Bestätigung der Deutschen Bank, Zweigstelle
Hohenelbe dort eingelangt ist.
Gesehen. Die Bestätigung der Bank ist noch
nicht eingelangt. Krampert e. h. 26. 11.
- 2.) H. R. Weinzierl Weinzierl e. h. 20. 11.
- 3.) Wiedervorlage.
- 4.) Zu den Akten. 27. 11. Weinzierl.



000353

A b s c h r i f t !

D e u t s c h e B a n k

Filiale Hohenelbe.

Nr/Ma

F S I 5/69/38.

Geschäftszahl F S I 5/38
62

Hohenelbe (Riesengebirge)
13. November 1940

An das

Oberlandesgericht Wien
Fideikommissenat,

W i e n .

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass wir den heute bei uns
eingelangten Betrag von

RM1,650.000.--

dem Herrn Jaromir Graf Czernin-Morzin, Marschendorf, auf einem
neu eröffneten Konto bei uns gutgeschrieben haben.

Wir bemerken uns, dass ohne Ihre Genehmigung über dieses
Konto nicht verfügt werden darf.

Heil Hitler!

DEUTSCHE BANK FILIALE HOHENELBE.

Unterschrift:
(unleserlich)

Unterschrift:
(unleserlich)

Auf Eingangsstück Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
Eingelangt am 16. November 1940
F S I 5/69/38.



A b s c h r i f t !

D e u t s c h e B a n k

F i l i a l e H o h e n e l b e .

Ni/Ma

F S I 5/69/38.

Geschäftszahl FS I 58

Hohenebelbe (Rieseng
13. November

Oberlandesgericht Wien
Fideikommissenat,

W i e n .

Wir teilen Ihnen hiedurch mit, dass wir den heute bei
eingelangten Betrag von

RM 1,650.000.--

dem Herrn Jaromir Graf Czernin-Morzin, Marschendorf, auf
neu eröffneten Konto bei uns gutgeschrieben haben.

Wir bemerken uns, dass ohne Ihre Genehmigung über dieses
Konto nicht verfügt werden darf.

Heil Hitler!

DEUTSCHE BANK FILIALE HOHENELEBE .

Unterschrift:
(unleserlich)

Unterschrift:
(unleserlich)

Auf Eingangsstück Stempel des
Oberlandesgerichts Wien
angelangt am 16. November 1940
F S I 5/69/38.

Abschrift.

101/15

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 13. November 1940
Vosstrasse 6.

Rk 16860 B

Tagebuch Akt
3063/40

Der Reichsstatthalter in Wien
I. Ballhausplatz 2
Eingang 18. Nov. 1940 V.
St. V. Z-H V. Z. 1185/40

An den
a

Herrn Reichsstatthalter in Wien

W i e n .

Betrifft: Erwerb des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft
"Der Maler und sein Modell".

Zum Schreiben vom 7. November 1940 - Z - H 1185/40.

Ich habe das Bankhaus Delbrück Schickler & Co., Berlin,
angewiesen, Ihrer Regierungskasse den verauslagten Betrag
von (1,650.000 + 1.684.70 =) 1,651.684.70 RM zu überweisen.

Im Auftrag

Unterschrift unleserlich.

Der Reichsstatthalter in Wien

Zl. H 1318-40 V. Z. 1185/40 s. 12. 11. M. R. Habermann z. E.
eingel. 20. 11.

- 1.) Reg. Oberkasse zur Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung,
ob die Bestätigung der Deutschen Bank, Zweigstelle
Hohenelbe dort eingelangt ist.
Gesehen. Die Bestätigung der Bank ist noch
nicht eingelangt. Krampert e. h. 26. 11.
- 2.) H. R. Weinzierl Weinzierl e. h. 20. 11.
- 3.) Wiedervorlage.
- 4.) Zu den Akten. 27. 11. Weinzierl.



14/12.

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin, den

13. November 1940

Rk. 16860 B

1.) An

das Bankhaus Delbrück Schickler & Co.

Berlin W 8

Französische StraÙe 32

Geschr. d. G. H. K. M. Abges. 14/11.

Ich bitte, zu Lasten des Kontos "Kulturfonds" an die Regierungskasse beim Reichsstatthalter in Wien, Wien, den Betrag von

1 651 684,70 RM

(buchst.) zu überweisen mit dem Zusatz: Mit Bezug auf das Schreiben des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 13. November 1940 -Rk. 16860 B--.

**) Übergabe folgt am 14/11.*

Heil Hitler!

(N. d. H. R. Min.)

2.) An

den Herrn Reichsstatthalter in Wien

W i e n

Betrifft: Erwerb des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft "Der Maler und sein Modell".

Zum Schreiben vom 7. November 1940 -Z-H-1185/40--. *M.*

Ich habe das Bankhaus Delbrück Schickler & Co., Berlin, angewiesen, Ihrer Regierungskasse den ver- auslagten Betrag von (1 650 000,00 + 1 684,70 =) 1 651 684,70 RM zu überweisen.

Im Auftrag

(N. d. H. R. Kab. *[Signature]* R. Killy)

C 2 7 1

3.2

3.) Vermerk zur Kontrolle "Kulturfonds". *af. f. 1944.*

4.) Wv. nach I Monat (Vorlage der Belege).

(N.d.H.RMin.)

(I.R. gez. Dr. Lammers)

Handwritten signature/initials

Handwritten signature/initials

C2 72

Abschrift 1

Finanzamt für Verkehrsteuern Wien
Wien 40, Vorderer Zollamtsstr.5

GR Post 15520/1940
BA Post 10152/1940

Wien, am 14. 11.1940

Z a h l u n g s a u f t r a g

An Herrn Jaromir Graf Czernin-Morain, k.u.h.d. Herrn Dr. Ernst Egger, R
Wien, I., Wellzeile 13

Anlässlich des Uebergangs infolge Ablebens des Graf Czernin'sel
Familienfideikommisses in Wien (Kunstsammlung infolge des Ablebens
am 9.4.1932 verstorbenen H.Franz Graf Czernin wohnhaft gewesen in
.....), wird folgender Gebührenanspruch des Staats-
schatzes gegen Sie geltend gemacht:

Gesamtbetrag	380.000 RM
Davon gestundet "
Daher zahlbar	380.000 RM
<hr/>	
Restbetrag	380.000 RM

Gesetzesstellen: §§ 51,60, BGBI.Nr.50/1850 und 89/1862,
43 u.48,
§§ 2,3,19,23,29,30,33/StGBI.Nr.98/1919, §§ 16 StGBI.Nr.99/1919
und BGBI.Nr.58/1928, T.P. 106 B BGBI.Nr.208/1925 und 226/1929,
..... BGBI.Nr.205/1926, BGBI.Nr.272/1926, BGBI.Nr.320/1926,
..... LGBl.für Wien Nr. 20/1924.

Bemessungsgrundlagen:

Bewegliches Vermögen	837.004 RM
Rohwert des Gesamtnachlasses	-- "
Als Abzugsposten anerkannte Nachlassschulden	-- "
Reinwert des Gesamtnachlasses	837.004 RM



Aufklärungen zu den Bemessungsgrundlagen:

Die Bemessung erfolgte im Sinne Ihres Angebotes, das der Herr Reichsminister der Finanzen mit Erlass v. 29.10.1940 S 3836 B -6660 III.b angenommen hat und erscheint definitiv.

Bemessung der Gebühren:

A. Erbgebühren:

Post	Name u. Verwandtschaftsgrad des Erwerbers	Reinwert d. Anfalls, abgerundet in RM	Hundert-satz	Betrag RM	davon Rpf gestundet RM
1	Jaromir Graf Czernin-Marzin	837.004	24%	200.881	

Summe der Erbgebühren:

Betrag RM	Davon gestundet RM
200.881	

B. Erbgebührensuschläge:

Post	Grundlage RM	Hundert-satz Rpf	Betrag in RM für Fonds
1	200.881,--	60%	120.528,60

Summe der Erbgebührensuschläge:

120.528,60

C. Nachlassgebühr: Grundlage: 837.004.-RM
Hundert-satz: 7%

58.590,40

D. Immobiliargebühren:

Summe von A, B, C und D

380.000,--

Zusammen:

380.000,--

Gesamtgebühr:

380.000,--



26.

141

sichtlich 1/3 des Verkaufspreises des Vermeer-Gemäldes nicht anerkennt,

b./dass er dementsprechend dieses behauptete Schenkungsversprechen auch nicht erfüllen wird und dementsprechend auch keine Beträge zu Gericht erlegen wird.

B e g r ü n d u n g :

Wie aus dem Antrag des Kurators selbst hervorgeht, bezieht sich der behauptete Anspruch auf das Gedächtnisprotokoll vom 8.II.1938 und zwar IX, nach welchem sich Graf Czernin Morzin verpflichtet hätte, zu Gunsten seiner drei Kinder, Alexander, Johannes und Franz, eine Schenkung von Todeswegen gemäss § 955 Absatz 2 a.B.G.B. vorzunehmen, wobei ein gerichtlich bestellter Kollisionskurator die Schenkung für die Kinder mit pflegschaftsbehördlicher Genehmigung annehmen sollte.

Die weitere Anführung des Antrages der Gegenseite /siehe 1.Seite unten/, nämlich dass Graf Jaromir Czernin-Morzin sich verpflichtet hätte, 1/3 des Betrages zu gleichen Teilen zu Gunsten seiner drei Kinder gerichtlich zu deponieren, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutznießungsrechtes aus den Erträgnissen, welche offenbar eine Folgerung aus der ersteren angeblichen Verpflichtung darstellt, wurde überhaupt niemals eingegangen und ist frei aus

3
der Luft gegriffen und wird daher auf das Matschiedene
bestritten.

Auch das Gedächtnisprotokoll vom 8.II.1938
enthält über eine derartige Verpflichtung kein Wort. In
dieser Hinsicht wird auf das im Verlassenschaftsakt ge-
fundliche Gedächtnisprotokoll verwiesen.

II.

Hinsichtlich dieses Gedächtnisprotokolles vom
8.II.1938, handelt es sich um einen Vorvertrag, nämlich
um eine Vereinbarung, eine Schenkung gemäss § 976 Absatz
2 abzuschliessen. Nach der ständigen Judikatur bedarf die
Verabredung eines künftigen Vertrages gemäss § 936 a. v.
G.B. derselben notwendigen Form - also bei einer Schen-
kung auf den Todeswegen der Form des Notariatsaktes -
ein solcher Schenkungsvertrag auf den Todesfall selbst.
/siehe Gl.U. 12828, Vážný 2608, 4225 und 8185 /. Diese art-
liche Vereinbarung wurde nicht in dieser Form abgeschlos-
sen und ist daher schon aus diesem Grunde nichtig und
ungültig und kann eine solche Vereinbarung niemals binden-
de Rechtsfolgen nach sich ziehen.

Ausserdem ist auch der Zweck, der aus dieser
seinerzeitigen Vereinbarung hervorgeht, vereitelt, da in-
schen dem Grafen bereits weitere Kinder geboren wurden und
daher anundfürsich eine Schenkung zu Gunsten nur gewisser

172

Kinder oder gewisser Kinderkategorien, eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit für die anderen darstellen würde und daher der Zweck an und für sich vereitelt ist, an dem seinerzeit gedacht wurde, nämlich einer gleichmässigen Beteiligung. Diese Tatsache wird, weil dem Gericht bekannt, als noterisch vorausgesetzt und wird allenfalls auf den diesbezüglichen Vormundschaftsakt verwiesen.

Andererseits ist auch das Vertrauen des Grafen Czernin-Morzin in den anderen Teil vollständig verloren gegangen, da die in dem ursprünglichen Gedächtnisprotokoll aufgenommenen Bestimmungen hinsichtlich der Kinder einseitig gebrochen wurden und daher auch Graf Czernin-Morzin keinen Anlass findet, sich weiterhin an diese, von der Gegenseite wiederholt nicht eingehaltene Vereinbarung zu halten. Diesbezüglich wird auf den Verlassenschaftsakt selbst verwiesen.

Dieses Schenkungsversprechen wurde auch niemals angenommen und ist die Annahme auch nicht in derselben Urkunde erfolgt, wie es notwendig wäre, da eine urkundliche Annahme des Schenkungsversprechens überhaupt nicht erfolgt ist. Noch viel weniger ist daher eine vormundschaftsbehördliche Genehmigung dieses Schenkungsversprechens erfolgt und konnte gar nicht erfolgen, weil sie ja urkundlich ordnungsgemäss überhaupt nicht vorlag.

III.

Es wird weiters verwiesen auf den Beschluss des Amtsgerichtes Korneuburg vom 16. II. 1940, 2 VIII 3 4 welcher auf Seite 3 unten sich bereits einmal mit der gleichen Eingabe des Kurators / und zwar vom 9. I. 40 / beschäftigt hat. Das Vormundschaftsgericht hat denselben / mit Bescheid vom 16. II. 1940 / den Antrag abgewiesen und den Kurator diesbezüglich auf den Rechtsweg verwiesen, mit der Begründung, dass das Pflegegerichtsverfahren in ausserstrittigen Verfahren, die Frage ob die Schenkung von Todeswegen zu Recht besteht oder nicht, nicht lösen könne und auch keine Zwangsmittel besitze, den Grafen Jaromir Czernin-Morzin zur Durchführung dieser Schenkung zu verhalten. Das Vormundschaftsgericht hat sich daher schon einmal gegen diesen Antrag ausgesprochen und könnte es daher genügen, dass auf diese, seinerzeitige Stellungnahme verwiesen wird.

IV.

Auch das Fideikommissgericht in Wien, an welches ~~eben~~ der Kurator ebenfalls eine gleiche Eingabe gerichtet hatte, wegen Berücksichtigung der Ansprüche der Kinder, hat diesen Anspruch abgewiesen. Es wurde also auch durch dieses Gericht, welches gerade über dieses Vermögen zu entscheiden hat, klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Ser-

143

rechti gung auf dieses Vermögen auf Seite des Antragstellers nicht vorhanden ist.

B e w e i s: Anfrage beim Oberlandesgericht als Fideikommissgericht in Wien FS I 5/38 bez. der diesbezügliche Bescheid, welcher innerhalb 8 Tagen nachträglich vorgelegt werden wird.

7.

Soweit schliesslich der Antrag der Gegenseite die Ermächtigung verlangt zur Prozessführung, ist unter Verweis auf die dargestellten Umstände, auf die Absichtslosigkeit einer solchen Prozessführung hingewiesen und dementsprechend auf die Notwendigkeit, einem solchen Antrag keine Folge zu geben. Soweit schliesslich irgendwelche Verfügungsbeschränkungen beantragt werden, wird bezugnehmend darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Erlangung irgendwelcher derartiger Rechtsverfügungen zur Gänze fehlen und weder eine Bescheinigung des Abspruches mangels jeglichen Rechtsgrundes, noch eine Bescheinigung der Gefahr, von der Gegenseite auch nur behauptet, noch weniger Bescheinigungsmittel hierzu angeboten wurden.

Die eingangs gestellte Aeuss erung ist daher

b e g r ü n d e t .

Leitmeritz, am 18. November 1940.

Graf Jaromir Czernin-Morzin.

Dr. Fritz Lerdach
Rechtsanwalt
Leitmeritz

170

1940
Amtsgericht Hohenelbe
19. NOV. 1940
RM Kosten - Brief

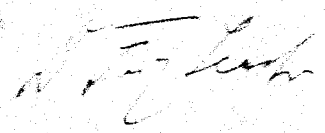
An das

Graf Jeremia Czernia-Gorain, Herrschkeberg - 17.

Vertreten durch:

erstattet

Dr. Fritz Lerdach
Rechtsanwalt
Leitmeritz



A u s s e r u n g

zu dem Antrag des Kurators Dr. Eugen Graf Lelewar-Ioneln
vom 1. November 1940, laut Aufforderung des Amtsgerichtes
Hohenelbe vom 9. November 1940.

Z w e i f a c h

1 Rubrik,
Vollmacht bereits
ausgewiesen in Akt.

I.

Mittels Antrages vom 1. November 1940 beantragt Dr. Eugen Graf Ledebur-Wicheln in Krzemusch bei Teplitz-Schönau, als gerichtlich bestellter Kurator der mdj. Kinder Alexander, Johannes und Franz Czernin-Morzin

a./ Verfügungen von Amtswegen zu treffen, dass mit Rücksicht auf eine angeblich übernommene Verpflichtung des Grafen Jaromir Czernin-Morzin, über den bei Deutsche Bank, Zeigstelle Hoheneibe, hinterlegten Kaufpreis, nicht frei verfügt werden darf,

b./ ^{Dem Kurator} ~~Derselben~~ allenfalls zu ermächtigen, namens der drei mdj. Kinder, diese angeblich übernommene Verpflichtung im Prozesswege zu erreichen.

Hiezu erfolgte die Aufforderung seitens des Amtsgerichtes vom 9. November 1940 zur Aeusserung

a./ über das behauptete Schenkungsversprechen, hinsichtlich 1/3 des Kaufpreises des Vermeer-Gemäldes und

b./ hinsichtlich der Erfüllung dieses Versprechens.

Seitens des Grafen Jaromir-Czernin-Morzin, wird die ausdrückliche

A e u s s e r u n g

abgegeben

a./ dass er das behauptete Schenkungsversprechen hinfällig

Jaroslav Graf Czernin-Norzin

20. November 1940.

Mein Führer !

Ich erhielt von der Deutschen Bank, Zweigstelle Hohenelbe,
Sudetenland, die Nachricht von dem Erlag des Betrages von:

1,650.000 Reichsmark,

welcher den Kaufpreis für das, von Ihnen mein Führer angekaufte
Bild, DER MALER IM ATELIER, von Jan Vermeer van Delft, betrifft.

Ich bitte meinen aufrichtigsten Dank entgegennehmen zu wollen
Mit dem Wunsche, das Bild möge Ihnen mein Führer stets Freude be-
reiten,

grüße ich Sie Mein Führer mit dem

Deutschen Gruss !

als Ihr ergebener

Jaroslav Graf Czernin-Norzin
Einschreiben!